

350 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

30. 5. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1972, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Art. II des Schülerbeihilfengesetzes, BGBL. Nr. 253/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Gewährung von Beihilfen berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.“

2. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Als Polytechnische Lehrgänge, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die entsprechenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBL. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBL. Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen, sowie die Försterschulen im Sinne des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBL. Nr. 222/1962. Ferner gelten als Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie die den mittleren und höheren Schulen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBL. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden, in den Pflichtgegen-

ständen umfassen. Zu den Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen auch die öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Vorbereitungskurse der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.“

3. Dem § 6 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Ferner erhöhen sich die Einkommensgrenzen des Abs. 1 um 20.000 S, wenn die Eltern des Schülers nicht in Wohngemeinschaft leben.“

4. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der Behörde die für den Anspruch auf Beihilfen bedeutsamen Umstände offenzulegen.“

5. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Beihilfen gemäß §§ 6 und 8 sind jeweils für ein Schuljahr zu gewähren.“

6. Dem § 13 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Über Anträge in Schülerbeihilfangelegenheiten ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen drei Monaten, zu entscheiden.“

7. § 15 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Die Beihilfen sind in der für das Schuljahr gebührenden Höhe unverzüglich nach ihrer Zuverkennung zu überweisen.

(2) Die Beihilfen gemäß §§ 6 und 8 gebühren nur im halben Ausmaß, sofern der Schüler während der ersten Hälfte der im betreffenden Schuljahr vorgesehenen Unterrichtszeit stirbt, die österreichische Staatsbürgerschaft verliert oder einen den Beihilfenspruch begründenden Schulbesuch abbricht. Bricht der Schüler den Schulbesuch innerhalb des ersten Unterrichtsmonates in einem Schuljahr ab, besteht kein Anspruch auf Beihilfen. Ferner gebührt die

Heimbeihilfe nur im halben Ausmaß, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 in der ersten Hälfte der im betreffenden Schuljahr vorgesehenen Unterrichtszeit wegfallen; fallen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 innerhalb des ersten Unterrichtsmonates weg, besteht kein Anspruch auf Heimbeihilfe.

(3) Die Beihilfen gemäß §§ 6 und 8 gebühren im vollen Ausmaß bzw. gemäß Abs. 2 im halben Ausmaß, sofern der Antrag bis zum Ende des auf den Beginn des Unterrichtes in dem betreffenden Schuljahr folgenden Monates eingebracht wurde. In den anderen Fällen entfällt der anteilmäßige Anspruch für die vor der Einbringung des Antrages liegenden Monate.“

8. Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung „(4)“, „(5)“ bzw. „(6)“.

9. § 16 hat zu lauten:

„M e l d u n g e n

§ 16. Sofern ein Ansuchen um Beihilfen gemäß §§ 6 oder 8 gestellt worden ist, sind Sachverhalte, die eine Minderung der Beihilfe oder einen Entfall des Anspruches auf Grund des § 15 Abs. 2 oder eine Rückzahlung gemäß § 17 Abs. 1 lit. c begründen, unverzüglich zu melden.“

10. Die §§ 17 und 18 haben zu entfallen. Die §§ 19 bis 23 erhalten die Bezeichnungen „§ 17“ bis „§ 21“.

11. Im nunmehrigen § 17 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Schüler hat die Beihilfen zurückzuzahlen,

a) deren Gewährung durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schulhaft veranlaßt oder erschlichen wurde oder

b) die wegen des Eintrittes eines Minderungsgrundes oder wegen Nichtbestehens eines Anspruches gemäß § 15 Abs. 2 zu viel empfangen wurden oder

c) wenn Steuerbescheide nachträglich abgeändert werden und danach keine oder verminderte Bedürftigkeit vorliegt, insoweit die Beihilfen nicht gebühren.“

12. Im nunmehrigen § 21 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 und des § 17 Abs. 6 erster Satz ist der Bundesminister für Justiz, des § 17 Abs. 6 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen und im übrigen der Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen und der Försterschulen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Die im Schuljahr 1971/72 auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zuerkannten Beihilfen gelten als nur für dieses Schuljahr zuerkannt.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I Z. 1 ist der Bundesminister für Justiz und mit der Vollziehung des Art. I Z. 2 bis 11 und des Art. II der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen und der Försterschulen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuterungen

Das Bundesgesetz vom 8. Juni 1971, BGBl. Nr. 253/1971, über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz) brachte ab Beginn des Schuljahres 1971/72 für jene Schüler, die ab der 9. Schulstufe einen Polytechnischen Lehrgang bzw. eine weiterführende Schule besuchen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einen Anspruch auf Heimbeihilfen und ab der 10. Schulstufe einen Anspruch auf Schulbeihilfen. Dieses Gesetz entspricht in seiner bildungspolitischen Absicht dem Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, das Studienbeihilfen für die Studierenden an den über die Reifeprüfung hinausgehenden Schulen, insbesondere für die Hörer an den Hochschulen, vorsieht. Das Schülerbeihilfengesetz wurde daher in seiner Konzeption — soweit es bei den besonderen Verhältnissen des im Schülerbeihilfengesetzes vorgesehenen Berechtigtenkreises möglich war — der des Studienförderungsgesetzes angeglichen.

Das Schülerbeihilfengesetz sieht ebenso wie das Studienförderungsgesetz in seinem § 1 Abs. 3 vor, daß die Gewährung von Beihilfen einen Anspruch auf Unterhalt nicht berührt. Dadurch sollte gewährleistet sein, daß die Gewährung von Schülerbeihilfen nicht zum Verlust eines Unterhaltsanspruches bzw. zu dessen Minderung Anlaß gibt. Diese Regelung scheint jedoch nicht eindeutig genug zu sein, da in letzter Zeit wegen der Gewährung von Schülerbeihilfen wiederholt die Höhe des Unterhaltsanspruches durch Gerichtsentscheidung herabgesetzt worden ist. Es erscheint daher notwendig, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Das Schülerbeihilfengesetz sieht ebenso wie das Studienförderungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung vor, daß die Beihilfen auf die Dauer des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt werden. Nachdem das Schülerbeihilfengesetz in parlamentarischer Behandlung stand, wurde eine Novelle zum Studienförderungsgesetz fertiggestellt, die die Gewährung von Studienbeihilfen nur mehr für jeweils zwei Semester vorsieht (Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird, BGBl.

Nr. 330/1971). Aus den gleichen Gründen, die für die erwähnte Änderung im Studienförderungsgesetz Anlaß gegeben haben, erschien es zweckmäßig, anlässlich der notwendigen Novellierung des § 1 Abs. 3 des Schülerbeihilfengesetzes auch die vorgesehene Dauer der Gewährung von Schülerbeihilfen auf ein Schuljahr zu beschränken.

Im übrigen darf auf die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Wie bereits einführend bemerkt wurde, sieht der geltende § 1 Abs. 3 vor, daß die Gewährung von Schülerbeihilfen den Anspruch des Schülers auf Unterhalt nicht berühren dürfe. Diese Bestimmung sollte gewährleisten, daß die Gewährung von Schul- und Heimbeihilfen nicht zu dem Ergebnis führt, daß Unterhaltsleistungen eingestellt oder vermindert werden. In einer Reihe von Gerichtsentscheidungen wurden jedoch Unterhaltsverpflichtungen wegen der Gewährung von Schülerbeihilfen herabgesetzt. Die vorgesehene Formulierung soll nun klarstellen, daß derartige Verminderungen nicht vorzunehmen sind.

Zu Z. 2:

Im § 1 Abs. 4 des Schülerbeihilfengesetzes werden jene Schulen genau bestimmt, deren Besuch einen grundsätzlichen Anspruch auf Schülerbeihilfen gibt.

Für jene Schulen, deren Unterrichtsumfang nicht von vornherein in einem Ausmaß feststeht, das eine Rechtfertigung für die Gewährung von Schülerbeihilfen gibt, mußte diesbezüglich eine genaue Beschreibung im zweiten Satz des § 1 Abs. 4 des Schülerbeihilfengesetzes erfolgen. Hierbei hat es sich gezeigt, daß die folgende Untergrenze zu streng ist: Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen in einem oder mehreren Unterrichtsjahren von mindestens 1500 Unterrichtsstunden bei mindestens 30 Wochenstunden. Dieses Ausmaß kann z. B. bei der Handelsschule

für Berufstätige, die eine Abendschule ist, nicht erreicht werden. Durch die vorgesehene Änderung soll dieser Mangel behoben werden.

Zu Z. 3:

Nach dieser Entwurfsbestimmung sollen die Einkommensgrenzen jeweils um 20.000 S erhöht werden, wenn die Eltern des Schülers nicht in Wohngemeinschaft leben. Hierdurch soll der durch die getrennte Haushaltsführung gegebene Mehraufwand berücksichtigt werden. Im besonderen werden dadurch die Härtefälle bei Kindern aus geschiedenen Ehen und unehelichen Kindern gemildert. Diese Bestimmung gleicht der durch die Novelle zum Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 330/1971, im § 9 Abs. 4 lit. b getroffenen Regelung.

Zu Z. 4:

Im derzeitigen § 12 Abs. 1 wird unrichtigerweise von „Studienbeihilfen“ gesprochen. Dies soll berichtigt werden.

Zu Z. 5:

Das Schülerbeihilfengesetz sieht derzeit vor, daß die Schulbeihilfe und die Heimbeihilfe auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu gewähren sind. Die Folge davon ist, daß § 16 lit. a und b Nachweispflichten vorsieht, die praktisch einem Neuantrag gleichkommen. Dazu kommen umfangreiche Regelungen betreffend die Minderung von Beihilfen und das Erlöschen des Anspruches in den §§ 17 und 18. Ferner ist mit der notwendigen Evidenzhaltung der Daten über mehrere Jahre ein großer Verwaltungsaufwand verbunden.

Die derzeit im Schülerbeihilfengesetz vorgesehene Regelung hat dem Studienförderungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung entsprochen. Wegen der bei der Zuerkennung auf Dauer der gesetzlichen Bestimmungen gegebenen Verwaltungsschwierigkeiten und Härtefällen bei Rückzahlungen wurde im Studienförderungsgesetz durch die Novelle BGBl. Nr. 330/1971 die Beschränkung auf zwei Semester eingeführt. Es erscheint daher zweckmäßig, eine gleichartige Beschränkung, d. i. im Bereich des Schülerbeihilfengesetzes auf ein Schuljahr, vorzunehmen.

Bei jenen Schulen, in denen der Unterricht nicht während eines vollen Schuljahres erteilt wird, bietet § 6 Abs. 5 die nötige ergänzende Regelung. In diesem Zusammenhang sei z. B. auf das Gymnasium für Berufstätige hingewiesen. Hier kann auch mit dem Sommersemester begonnen werden; dieses ist für den betreffenden Schüler der Beginn des Unterrichtes im betreffenden Schuljahr. Die Höhe der Beihilfe wird gemäß § 6 Abs. 5 in dem betreffenden Schuljahr nur

die Hälfte des für ein Schuljahr vorgesehenen Ausmaßes betragen.

Zu Z. 6:

Die einmalige Auszahlung der Schülerbeihilfe im laufenden Schuljahr hat sich bewährt. Es erscheint aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig, diese Vorgangsweise beizubehalten. Um zu vermeiden, daß den Schülern durch eine zu späte Auszahlung ein nicht vertretbarer Schaden entsteht, muß die der Behörde gesetzte Erledigungsfrist möglichst kurz gehalten werden. Der neue § 13. Abs. 6 sieht daher vor, daß über Anträge in Schülerbeihilfenangelegenheiten ohne unnötigen Aufschub spätestens aber binnen drei Monaten zu entscheiden ist. In diesem Zusammenhang ist auch der in Z. 7 vorgesehene § 15 Abs. 1 von Bedeutung, nach dem die Beihilfen unverzüglich nach ihrer Zuerkennung zu überweisen sind.

Zu Z. 7:

Bezüglich des vorgesehenen § 15 Abs. 1 darf auf die Ausführungen zu Z. 6 verwiesen werden.

Bei einer gleichzeitigen Zuerkennung der Schul- und Heimbeihilfe können diese zusammen im Höchstfalle 13.000 S betragen. Es wäre ungerechtfertigt, den vollen Betrag auszuzahlen, wenn die Voraussetzungen, die für den Beihilfenbezug gegeben sein müssen, bereits zu Beginn des Unterrichtsjahres wegfallen. Im Hinblick darauf, daß vorgesehen ist, die Beihilfen nur einmal auszuzahlen, erscheint es zur Vermeidung von Härtefällen und oft schwer durchsetzbaren Rückzahlungsforderungen nicht zweckmäßig, wenn die im derzeitigen § 18 vorgesehene Erlöschenregelung, nach der die Beihilfen bei Ableben des Schülers, bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft und bei Beendigung des Schulbesuches jeweils mit Monatsende einzustellen sind, beibehalten wird. Der vorliegende Abs. 2 versucht hier einen Kompromiß insofern, als der Eintritt dieser Ereignisse während der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres unberücksichtigt für die Beihilfengewährung bleiben sollen. Nur in jenen Fällen, in denen diese Ereignisse während der ersten Hälfte des Unterrichtsjahres eintreten, sollen die Beihilfen auch nur zur Hälfte gebühren. Bei einer derartigen Bestimmung könnten sich jedoch Schüler nur wegen des Beihilfenbezuges zum Schulbesuch anmelden, das Beihilfenansuchen stellen und den Schulbesuch wieder abbrechen; sie bekämen dann trotzdem die Hälfte der für das Schuljahr vorgesehenen Beihilfe. Derartige Mißbräuche soll der zweite Satz des vorgesehenen Abs. 2 verhindern. Der letzte Satz nimmt auf die besonderen Verhältnisse bei der Heimbeihilfe Bedacht.

Die vorgesehene Lösung bringt auch eine Verwaltungsvereinfachung.

350 der Beilagen

5

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem derzeitigen § 15 Abs. 2. Durch den ersten Satz soll aus Verwaltungsvereinfachungsgründen vermieden werden, daß bei den bestehenden unterschiedlichen tatsächlichen Unterrichtsbeginnen jeweils genaue wochenmäßige Berechnungen angestellt werden müssen. Der zweite Satz soll eine Härte beseitigen, die dadurch entsteht, daß im Falle eines verspäteten Ansuchens auch für den Monat, in dem das Ansuchen eingebracht wird, kein Anspruch auf Beihilfen besteht. Die derzeit bestehende unbillige Härte bei verspäteten Ansuchen sei durch folgendes Beispiel näher erläutert: Wird anfangs Oktober bei einem Schulbeginn im September angesucht, gebührt die volle Beihilfe (im Regelfall 10/10); wird das Ansuchen jedoch einen Monat später anfangs November eingebracht, so gebührt nach der derzeitigen Regelung die Beihilfe erst ab Dezember (d. i. 7/10, somit bis einen Monat späteren Einreichen ein Entfall des Beihilfenanspruches für drei Monate).

Zu Z. 9:

Wie bereits erwähnt, sind nach der derzeitigen Regelung, die den Beihilfenbezug auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen vorsieht, eine Reihe von Nachweisen während des Bezuges von Beihilfen notwendig. Die diesbezügliche Bestimmung enthält derzeit § 16. In Hinkunft sollen die Beihilfen jedoch jeweils nur für ein Schuljahr zuerkannt werden, sodaß die derzeit vorgesehenen Nachweise, die einem neuen Antrag praktisch gleichkommen, entfallen können. Es sind nur noch Meldungen im Zusammenhang mit dem neuen § 15 Abs. 2 (siehe Z. 7) vorzusehen.

Zu Z. 10:

Durch die nunmehr vorgesehene jährliche Zuerkennung der Beihilfen sind auch die umfangreichen Regelungen betreffend die Minderung

von bereits zuerkannten Beihilfen und das Erlöschen des Anspruches entbehrlich. Die einzige diesbezüglich notwendig erscheinende Regelung soll nunmehr in den neuen § 15 Abs. 2 (siehe Z. 7) eingebaut werden.

Durch den Entfall der §§ 17 und 18 sind die folgenden Paragraphen mit neuen Bezeichnungen zu versehen.

Zu Z. 11:

Auch die Neufassung des § 19 (nunmehr § 17) Abs. 1 ist eine Folge der vorgesehenen jährlichen Zuerkennung der Beihilfen.

Zu Z. 12:

Bezüglich des § 1 Abs. 3 (siehe Z. 1) ist die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz vorzusehen. Der derzeitige § 23 (nunmehr § 21), der die Vollzugsklausel enthält, wäre entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. II:

Da im Schuljahr 1971/72 die Schülerbeihilfen auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zuerkannt worden sind, nunmehr die Beihilfen jedoch jährlich gewährt werden sollen, ist die hier vorgesehene Übergangsbestimmung erforderlich.

Zu Art. III:

Dieser enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten und die Vollzugsklausel der Novelle.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz würde einen finanziellen Mehraufwand von rund 6 Millionen Schilling jährlich erfordern.

Gegenüberstellung**des geltenden Wortlautes des Schülerbeihilfengesetzes mit den vorgesehenen Änderungen****Schülerbeihilfengesetz in der geltenden Fassung****Vorgesehene Neufassung des Schülerbeihilfengesetzes**

§ 1. (3) Die Gewährung von Beihilfen berührt nicht einen Anspruch des Schülers auf Unterhalt.

§ 1. (3) Die Gewährung von Beihilfen berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

(4) Als Polytechnische Lehrgänge, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die entsprechenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl.

(4) Als Polytechnische Lehrgänge, mittlere Schulen und höhere Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die entsprechenden öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einer im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl.

Geltende Fassung

Neufassung

Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen, sowie die Försterschulen im Sinne des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962. Ferner gelten als Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie die den mittleren und höheren Schulen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in einem oder mehreren Unterrichtsjahren ein Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen von mindestens 1500 Unterrichtsstunden bei mindestens 30 Wochenstunden umfassen. Zu den Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen auch die öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Vorbereitungslehrgänge der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.

Nr. 175/1966, geregelten Schulart einschließlich der Sonderformen der höheren Schulen, sowie die Försterschulen im Sinne des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962. Ferner gelten als Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie die den mittleren und höheren Schulen vergleichbaren mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden, in den Pflichtgegenständen umfassen. Zu den Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen auch die öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Vorbereitungslehrgänge der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.

§ 6. (3) Die Einkommensgrenzen der Abs. 1 und 2 erhöhen sich für Personen, für die im Falle des Abs. 1 einer der beiden Elternteile, im Falle des Abs. 2 der Schüler kraft Gesetzes Unterhalt leistet. Für den Schüler selbst steht keine Erhöhung der Einkommensgrenze zu. Der zweite Elternteil ist jedenfalls zu berücksichtigen. Für die erste dieser Personen erhöhen sich die Einkommensgrenzen um 11.000 S, für die zweite um 14.000 S, für die dritte und jede weitere Person um 16.000 S, jedoch nur um 8000 S, wenn es sich um ein noch nicht schulpflichtiges Kind handelt. Die Einkommensgrenzen des Abs. 1 erhöhen sich um weitere 5000 S für jede der vorgenannten Personen, die eine der unter § 1 fallenden Schulen als ordentlicher Schüler oder eine der im § 1 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen auf Grund des § 1 Abs. 2 des Studienförderungsgesetzes gleichgestellt ist, sowie um weitere 5000 S für jeden Schüler, auf den die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. für jeden Studierenden, auf den die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes zu treffen.

§ 6. (3) ...

(Dem derzeit geltenden Text soll folgender Satz angefügt werden:)

Ferner erhöhen sich die Einkommensgrenzen des Abs. 1 um 20.000 S, wenn die Eltern des Schülers nicht in Wohngemeinschaft leben.

350 der Beilagen

7

§ 12. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der Behörde die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände offenzulegen.

§ 13. (1) Die Beihilfen sind auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu gewähren.

§ 15. (1) Die gemäß §§ 6 und 8 gebührenden Beihilfen sind in dem Unterrichtsjahr, für das sie gebühren, in zwei gleichen Raten auszuzahlen, wobei die erste Rate möglichst zu Beginn des Unterrichtsjahres und die zweite Rate im März zu überweisen sind. In den Fällen des § 6 Abs. 5 und des § 8 Abs. 6 sind die Beihilfen auf einmal auszuzahlen.

(2) Anspruch auf die vollen Beihilfen besteht nur, wenn der Antrag in den ersten vier Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem betreffenden Schuljahr eingebbracht wurde. In den anderen Fällen besteht nur ein anteilmäßiger Anspruch ab dem auf die Einbringung des vollständigen Antrages folgenden Monat.

(3) ...
(4) ...
(5) ...

Nachweise während des Bezuges von Beihilfen

§ 16. Während des Bezuges von Beihilfen sind vorzulegen:

a) der Nachweis des Schulerfolges gemäß den §§ 5 bzw. 9 bis Ende September durch eine Bestätigung der Leitung der Schule;

§ 12. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der Behörde die für den Anspruch auf Beihilfen bedeutsamen Umstände offenzulegen.

§ 13. (1) Die Beihilfen gemäß §§ 6 und 8 sind jeweils für ein Schuljahr zu gewähren.

(Folgender Abs. 6 ist anzufügen):

(6) Über Anträge in Schülerbeihilfangelegenheiten ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen drei Monaten, zu entscheiden.

§ 15. (1) Die Beihilfen sind in der für das Schuljahr gebührenden Höhe unverzüglich nach ihrer Zuerkennung zu überweisen.

(2) Die Beihilfen gemäß §§ 6 und 8 gebühren nur im halben Ausmaß, sofern der Schüler während der ersten Hälfte der im betreffenden Schuljahr vorgesehenen Unterrichtszeit stirbt, die österreichische Staatsbürgerschaft verliert oder einen den Beihilfenanspruch begründenden Schulbesuch abbricht. Bricht der Schüler den Schulbesuch innerhalb des ersten Unterrichtsmonates im Schuljahr ab, besteht kein Anspruch auf Beihilfen. Ferner gebührt die Heimbeihilfe nur im halben Ausmaß, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 in der ersten Hälfte der im betreffenden Schuljahr vorgesehenen Unterrichtszeit wegfallen; fallen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 innerhalb des ersten Unterrichtsmonates weg, besteht kein Anspruch auf Heimbeihilfe.

(3) Die Beihilfen gemäß §§ 6 und 8 gebühren im vollen Ausmaß bzw. gemäß Abs. 2 im halben Ausmaß, sofern der Antrag bis zum Ende des auf den Beginn des Unterrichts in dem betreffenden Schuljahr folgenden Monates eingebbracht wurde. In den anderen Fällen entfällt der anteilmäßige Anspruch für die von der Einbringung des Antrages liegenden Monate.

(4) ...
(5) ...
(6) ...

Meldungen

§ 16. Sofern ein Ansuchen um Beihilfen gemäß §§ 6 oder 8 gestellt worden ist, sind Sachverhalte, die eine Minderung der Beihilfe oder einen Entfall des Anspruches auf Grund des § 15 Abs. 2 oder eine Rückzahlung gemäß § 17 Abs. 1 lit. c begründen, unverzüglich zu melden.

- b) der Nachweis des Fortbestandes der Bedürftigkeit gemeinsam mit dem Nachweis gemäß lit. a durch Einkommensnachweise gemäß §§ 3 und 4; Einkommensteuerbescheide sind jedoch binnen einem Monat nach Ausstellung vorzulegen;
- c) binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme Meldungen über jeden Sachverhalt, der eine Minderung oder ein Erlöschen des Anspruches auf Beihilfen oder eine Rückzahlungsverpflichtung zur Folge hat.

M i n d e r u n g v o n B e i h i l f e n

§ 17. (1) Die Beihilfen sind zu vermindern, wenn sich auf Grund der gemäß § 16 lit. b vorzulegenden Einkommensnachweise nach den Bestimmungen der §§ 6 oder 8 nur der Anspruch auf eine niedrigere Beihilfe ergibt. Die Beihilfen sind ab dem auf das der Berechtigung des Einkommens zugrundezulegende Kalenderjahr folgenden Unterrichtsjahr zu vermindern; wenn jedoch der Berechnung des Einkommens ein Einkommensteuerbescheid zugrundezulegen ist, gebührt für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem ein Einkommensteuerbescheid zugestellt worden ist, und für die folgenden Monate jeweils die nach der Einkommenshöhe in Betracht kommende anteilmäßig berechnete Beihilfe.

(2) Die unter Berücksichtigung des § 9 gewährten Beihilfen sind ferner ab dem folgenden Unterrichtsjahr, beim Gymnasium und Realgymnasium für Berufstätige ab dem nächsten Winterhalbjahr zu vermindern bzw. einzustellen, wenn die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Beihilfe gemäß § 9 nicht mehr gegeben sind.

(Dieser Paragraph entfällt)

E r l ö s c h e n d e s A n s p r u c h e s

§ 18. (1) Der Anspruch auf Beihilfen erlischt mit Ende des Monats, in dem

- a) der Schüler verstorben ist oder die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat;
- b) in dem der gemäß § 16 lit. b vorzulegende Einkommensteuerbescheid ausgestellt wurde, wenn er Bedürftigkeit nicht aufweist;
- c) der Schüler den Schulbesuch beendet.

(2) Der Anspruch auf Heimbeihilfe erlischt ferner mit Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 wegfallen.

(3) Im Falle des Erlöschens des Anspruches gemäß Abs. 1 oder 2 besteht für die Zeit vor dem Erlöschen nur ein anteilmäßiger Anspruch.

(4) Der Anspruch auf Beihilfen erlischt mit Ende des Unterrichtsjahres,

- a) für das der günstige Schulerfolg nachzuweisen war und nicht erbracht wurde;

350 der Beilagen

9

- b) wenn die Beihilfen nur wegen eines ausgezeichneten Schulerfolges gewährt wurden und dieser für das abgelaufene Unterrichtsjahr nicht nachgewiesen werden kann;
- c) wenn die gemäß § 16 lit. b vorzulegenden Einkommensnachweise nicht vorgelegt wurden oder die Bedürftigkeit nicht aufweisen; wenn Einkommensteuerbescheide vorzulegen waren, gilt jedoch Abs. 1 lit. b;
- d) wenn die Beihilfe unter Anwendung des § 1 Abs. 5 gewährt wurde und das Öffentlichkeitsrecht für dieses Schuljahr für die besuchte Schulstufe nicht verliehen worden ist.

§ 19. (1) Der Schüler hat die Beihilfen zurückzuzahlen,

- a) deren Gewährung oder Fortbezug durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen oder durch Unterlassung einer Meldung (§ 16) schulhaft veranlaßt oder erschlichen wurde,
- b) die nach dem Eintritt eines gesetzlichen Erlöschensgrundes oder nach Verminderung des Anspruches zuviel empfangen wurden,
- c) wenn Steuerbescheide nachträglich abgeändert werden, für jenen Zeitraum, für welchen der letzte geänderte Steuerbescheid maßgeblich ist.

§ 23. (2) Mit der Vollziehung des § 19 Abs. 6 erster Satz ist der Bundesminister für Justiz, des § 19 Abs. 6 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen und im übrigen der Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen und der Försterschulen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(Dieser Paragraph entfällt)

§ 17. (1) Der Schüler hat die Beihilfen zurückzuzahlen,

- a) deren Gewährung durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schulhaft veranlaßt oder erschlichen wurde oder
- b) die wegen des Eintrittes eines Minderungsgrundes oder wegen Nichtbestehens eines Anspruches gemäß § 15 Abs. 2 zu viel empfangen wurden oder
- c) wenn Steuerbescheide nachträglich abgeändert werden und danach keine oder verminderte Bedürftigkeit vorliegt, insoweit die Beihilfen nicht gebühren.

§ 21. (2) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 und des § 17 Abs. 6 erster Satz ist der Bundesminister für Justiz, des § 17 Abs. 6 zweiter Satz der Bundesminister für Finanzen und im übrigen der Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen und der Försterschulen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.